

**DIE RECHTLICHE STELLUNG
AUSLÄNDISCHER JURISTISCHER
PERSONEN:
INSBESONDERE AUSLÄNDISCHER
ACTIENGESELLSCHAFTEN: EINE
RECHTSVERGLEICHENDE STUDIE**

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649770939

Die Rechtliche Stellung Ausländischer Juristischer Personen: Insbesondere Ausländischer
Actiengesellschaften: Eine Rechtsvergleichende Studie by Dr. Gustav Walker

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd.
Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

DR. GUSTAV WALKER

**DIE RECHTLICHE STELLUNG
AUSLÄNDISCHER JURISTISCHER
PERSONEN:
INSBESONDERE AUSLÄNDISCHER
ACTIENGESELLSCHAFTEN: EINE
RECHTSVERGLEICHENDE STUDIE**

Deu 59 100

7

co

Die rechtliche Stellung
ausländischer juristischer Personen,
insbesondere
ausländischer Actiengesellschaften.

Eine rechtsvergleichende Studie

von
Gustav Walker
Dr. Gustav Walker.

Separatabdruck aus der „Allgemeinen Oesterreichischen Gerichts-Zeitung“.



Wien, 1897.
Wang'sche k. und k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung,
I., Rohrmarkt 20.

I. Einleitende Bemerkungen.

Durch Jahrhunderte war in Deutschland die Theorie von der maßgebenden Bedeutung des Wohnsitzes für die Rechtsfähigkeit herrschend. Diese Theorie führte zu der Anschauung, daß auch die rechtliche Existenz der juristischen Personen nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen ist, an welchen sie ihren Sitz haben. Damit sind die juristischen Personen den physischen gleichgestellt.

Indessen ist diese Gleichstellung in der Theorie und in der Praxis bezweifelt worden. Man hat gesagt, die Existenz der physischen Person ist von selbst gegeben. Der Mensch hat als Mensch Rechte. Manche Codificationen, in denen naturrechtliche Anschauungen durchschimmern, haben dies ausdrücklich als Norm aufgenommen. So sagt das österreichische bürgerliche Gesetzbuch in § 16: „Jeder Mensch hat angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“ Die juristische Person dagegen — so ist oft gesagt worden — sei das Product einer concreten Gesetzgebung, eine künstliche Schöpfung des Rechtes; sie beruhe auf der Autorität des Gesetzgebers. Wo die Macht des Gesetzgebers aufhöre, an den Grenzen des Rechtsgebietes, endet auch ihr Dasein. Der Gesetzgeber müsse dem künstlichen Geschöpfe einer ausländischen Gesetzgebung für sein Gebiet das Leben verleihen; die ausländische juristische Person müsse, um in unserem Staate Anerkennung zu finden, auch allen Anforderungen des heimischen Rechtes nachkommen.

Dieser Gedankengang ist durchaus anfechtbar. Es ist das hohe Verdienst v. Bar's¹⁾, darauf hingewiesen zu haben, daß die juristischen Personen keineswegs als etwas künstliches zu betrachten

¹⁾ Vgl. v. Bar, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechtes. I, S. 300 ff.

sind, daß sie vielmehr natürliche Producte eines vorgeschrittenen Rechts- und Culturlebens bilden.

Schon in den ersten Keimen der Culturentwicklung entstehen Verbände, die — mag sie die Theorie benennen wie sie will — gemeinsame Zwecke mit gemeinsamen Mitteln erstreben. In diese juristischen Personen, mögen sie nun die Formen von Realgemeinden, von Markgenossenschaften, von Corporationen oder von beginnenden staatlichen Verbänden haben, bilden selbst ein Siskel des Culturlebens der Nationen. Hierzu liegen tief im Wesen der Menschen die Anlagen. Der Gemeinfinn, das Streben über das Ende des flüchtigen Daseins hinaus, Zwecke zu erfüllen, die zu erreichen der Einzelne zu schwach ist, der Gedanke, gemeinsame Ziele durch gemeinsame Arbeit zu erreichen, führte zu der Bildung der juristischen Personen, die heute zahllos, in den mannigfaltigsten Formen, bestehen. Wenn nun die Staaten und Nationen mit einander in Verkehr treten, so ist es im Interesse des allgemeinen Verkehrs gelegen, daß die in dem Gebiete des einen Staates entstandenen juristischen Personen als Rechtssubjecte grundsätzlich in dem anderen Staate anerkannt werden.

Ueber die rechtliche Stellung ausländischer juristischer Personen sind zwei extreme Rechtsanschauungen denkbar. Die eine Ansicht geht dahin, daß ausländischen juristischen Personen überhaupt jede Rechtsfähigkeit abgesprochen wird. Die juristische Person des Auslandes existirt nach dieser Meinung für das Inland nicht; sie kann nicht in den inländischen Rechtsverkehr eintreten, sie kann nicht Partei in einem inländischen Proceß sein. Sie müßte, um im Inlande Rechtssubjectivität zu erlangen, allen Vorschriften des inländischen Rechtes entsprechen. Diese Anschauung steht mit den Erfordernissen des Verkehrs und den Anschauungen des praktischen Lebens im vollsten Widerspruch; sie widerspricht der Doctrin des internationalen Privatrechtes, der Billigkeit, ja selbst der Gerechtigkeit. Diese Anschauung würde den heimischen Verkehr, die Interessen der eigenen Nationalen, zu deren Schutz sie aufgestellt wurde, schädigen. Diese Rechtsansicht wird deshalb auch selten mehr vertreten.

Die zweite extreme Anschauung will die volle Anerkennung aller ausländischen juristischen Personen. Auch diese Anschauung birgt Gefahren in sich; auch sie würde heimische Interessen verletzen und der Umgehung der inländischen Gesetze Thür und Thor öffnen.

Die volle Anerkennung ausländischer juristischer Personen für das heimische Rechtsgebiet würde dieselben geradezu vor den inländischen juristischen Personen bevorzugen; sie könnten alle Rechte ausüben, aber aller Pflichten, welche auf den inländischen Gesellschaften ruhen, sich entledigen.

Den richtigen Mittelweg zu finden, ist schwer. Vor Allem sei aber daran erinnert, daß die Bedürfnisfrage hier nach den typischen

Ercheinungsformen juristischer Personen verschieden zu lösen ist, daß die rechtspolitischen, gewerbepolizeilichen und verwaltungsrechtlichen Erwägungen, welche zu Beschränkungen ausländischer juristischer Personen führten, keineswegs bei allen juristischen Personen in gleicher Weise hervortreten. Eine Gesetzgebung kann ausländische politische Vereine anders als ausländische Versicherungsgesellschaften oder ausländische Actiengesellschaften, diese wieder anders als ausländische religiöse Corporationen behandeln.

Wollen wir aber den Mittelweg finden, wollen wir Unbilligkeiten und Unrecht vermeiden, den internationalen Verkehr nicht verhindern und doch heimische Interessen nicht auf's Spiel setzen, so ist es notwendig, zwei Seiten des Problems streng zu scheiden: die privatrechtliche und die öffentlichrechtliche Seite.

Im Gebiete des öffentlichen Rechtes, insbesondere in Normen des Gewerberrechtes, haben die meisten Codificationen für ausländische juristische Personen, welche im Inlande Gewerbe betreiben wollen, besondere Vorschriften aufgestellt, deren Tendenz es ist, einen Schutz inländischer Gläubiger und eine Fürsorge für die heimische Industrie und die inländischen gewerblichen Interessen zu bilden. In privatrechtlicher Hinsicht aber muß der Satz festgehalten werden, daß alle ausländischen juristischen Personen, welche nach dem an ihrem Sitze geltenden Rechte privatrechtliche Rechtssubjectivität besitzen, auch im Inlande grundsätzlich anerkannt werden.

Ausnahmen von dieser Regel sind mit Rücksicht auf inländische Verbotsgesetze oder auf staats- oder gewerbepolizeiliche Normen gerechtfertigt; davon soll noch später die Rede sein.

Gleichwohl ist der Satz, daß eine juristische Person in einem fremden Staate nur Anwendung finden kann, wenn sie zugleich den Anforderungen seines Rechtes entspricht, ja selbst der Gedanke, daß eine juristische Person außerhalb der Grenzen des Staates, in dem sie ihren Sitz hat, überhaupt keine rechtliche Existenz habe, vertreten worden.

So erklärt *Phillimore*²⁾, daß nach dem nordamerikanischen Rechte eine Corporation außerhalb des Staates, an welchem sie ihren Sitz habe, „no legal existence“ habe und in den übrigen Staaten der Union ohne deren „sanction“ weder gültige Rechtsgeschäfte schließen, noch Rechte erwerben könne. Dieser Ansicht ist auch *Dudley Field*³⁾ und in neuester Zeit *Milton S. Gunn*⁴⁾.

¹⁾ Commentaries upon intern. law, IV, Nr. 202.

²⁾ In seinen Outlines of an international code art. 545 schlägt *Field* vor: „Corporations and other artificial persons have no existence beyond the jurisdiction of the power by virtue of which they exist, and have no capacity beyond that which is conferred by the law of such power.“

³⁾ *Milton S. Gunn*, Contracts of foreign corporations, in der *American Law Review* XXXI, Nr. 1, S. 19 ff., bezeichnet den gleichen

Für das französische Recht wird diese Ansicht von *Veclercque*⁶⁾ und *Gerbaut*⁷⁾, für das belgische Recht von *Laurent*⁷⁾ verteidigt. Indessen ist sie weder in Frankreich, noch in Belgien zur Herrschaft gelangt.

In der That sprechen gewichtige Gründe dafür, den Satz anzuerkennen, daß die in dem einen Staate zu Recht bestehende juristische Person auch in dem anderen Staate als solche zu gelten hat⁸⁾.

Bei juristischen Personen, die vollständig dem öffentlichen Rechte angehören, ist dies wohl klar; aber auch den juristischen Personen, welche der freien Zusammenschließung der Theilhaftigen ihre Entstehung verdanken, insbesondere bei den wirtschaftlichen Vereinen, Handelsgesellschaften, kann die Anerkennung ohne eine Schädigung wirtschaftlicher Interessen und Erschwerung des internationalen Verkehrs nicht verjagt werden.

Wenn wir nur in's praktische Leben hinausblicken, so finden wir dies bestätigt. Welcher Kaufmann würde daran zweifeln, daß ein Wechsel der Bank von England rechtswirksam sei, daß die Bestellung, die er von irgend einer ausländischen Handelsgesellschaft erhalten hat, rechtsverbindlich, daß der Kauf gültig sei? Der Verkehr bestätigt wohl diese notwendige Anerkennung.

Die Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen bedeutet jedoch keineswegs, daß sie den gleichen Inhalt wie die Rechtsfähigkeit inländischer Personen habe, sie kann verschieden begrenzt sein; es kann ihr die Erbfähigkeit verjagt werden; es kann ihr verwehrt sein, Grundeigentum zu erwerben⁹⁾. Aber grundsätzlich ist ihre Rechtsfähigkeit anzuerkennen und dieser Grundlag hat die Anerkennung der Parteifähigkeit und der Vertragsfähigkeit zur Folge.

Gebanken als „general statement“ mit folgenden Worten: „A corporation cannot migrate and exercise its functions and powers in a state different from that of its creation, except with the express or implied consent of such state. As a corollary to this proposition, a state can prohibit, or admit upon conditions, a foreign corporation to do business and exercise its powers within its limits.“

⁶⁾ *Jurisprudences du XIX siècle*, 1847, I, S. 602.

⁷⁾ *De la compétence des tribunaux français à l'égard des étrangers en matière civile et commerciale*, 1883, n. 13 ff.

⁸⁾ *Le droit civil intern.*, I, n. 306 ff., IV, n. 72 ff.

⁹⁾ Für die im Allgemeinen anzuerkennende Rechtsfähigkeit ausländischer juristischer Personen haben sich erklärt: *Wächter*, im *Arch. f. d. civ. Proz.*, XXV, S. 181, 182; *Wüntz*, in *Beise's Rechtslex.*, IV, S. 729; *Foellig*, *Traité du droit int.*, S. 64; *Brocher*, *Cours de droit int. pr. suivant les principes consacrés par le droit français positif*, I, S. 106 ff.; *Savajieux* im *Journal du dr. int.*, II, S. 6 ff.; *Gianzana*, *Lo straniero nel dir. civile italiano*, I, n. 68, I, S. 302 ff.

⁹⁾ *Ugl. v. Bar*, I, S. 302.

II. Die processuale Stellung ausländischer juristischer Personen, insbesondere deren Parteifähigkeit.

In der Doctrin wird manchmal von der Processfähigkeit der juristischen Personen gesprochen. Dies ist jedoch mit dem Begriffe der Processfähigkeit nicht im Einklange. Versteht man unter der Processfähigkeit die processuale Handlungsfähigkeit, die Fähigkeit, für sich oder Andere rechtswirksam processuale Handlungen vorzunehmen¹⁰⁾, so muß sie den juristischen Personen abgesprochen werden. Die Handlungsfähigkeit ist eine natürliche Eigenschaft der physischen Person, welche der juristischen Person als solcher sicherlich fehlt. Die Ergänzung der ihr fehlenden Handlungsfähigkeit findet sie rechtlich an ihren Organen¹¹⁾. Juristischen Personen kommt Parteifähigkeit zu, die privatrechtliche Rechtssubjectivität, die Fähigkeit, actives oder passives Subject civiler Rechtsverhältnisse zu sein¹²⁾.

Die Parteifähigkeit muß auch den ausländischen juristischen Personen zugestanden werden. Wenn man ihnen die Parteifähigkeit verweigern würde, würde der internationale Verkehr bei der großen Zahl der in den einzelnen Staaten bestehenden juristischen Personen ein unsicherer

¹⁰⁾ Vgl. die Ausführungen B a G's im Handbuch, S. 532 ff. Vgl. ferner die Motive zur Oetzproceßordnung S. 192.

¹¹⁾ Vgl. B a G, a. a. D. S. 541.

¹²⁾ Vgl. B a G, S. 519, insbes. Anm. 4. Nebenbei sei auf die bedeutsamen Ausführungen B a G's über den materiellen und formellen Parteibegriff im Handbuch S. 518—531 hingewiesen.

Für offene Handelsgesellschaften und Commanditgesellschaften des Inlandes wie des Auslandes wird der formelle Parteibegriff von Bedeutung. Die Eigenschaft der Personenmehrheit „als solche“, im eigenen Namen klagen oder verklagt werden zu können, bildet das Wesen dieses Begriffes. Vgl. B a G, S. 520 ff.

werden. Zahllose Verträge würden nicht geschlossen, der Austausch von Gütern zwischen den Nationen würde beschränkt werden. Wie v. Bar¹³⁾ richtig bemerkt, würde den ausländischen juristischen Personen mit der Verweigerung der Parteifähigkeit nicht nur die Fähigkeit, bei uns in den rechtlichen Verkehr zu treten verweigert, sondern es würde ihnen sogar das Recht verweigert, auch in dem auswärtigen Staate selbst Rechte zu erwerben, soweit sich dies thatsächlich durch unsere Gerichte durchsetzen läßt. Schließlich würden vom ausländischen Staate Retorsionen geübt, die dann wieder die heimischen Interessen empfindlich schädigen.

So hat denn auch die Jurisprudenz in den meisten Kulturstaaten die Parteifähigkeit ausländischer juristischer Personen anerkannt.

Dies gilt von der englischen¹⁴⁾ und nordamerikanischen¹⁵⁾, wie von der italienischen¹⁶⁾, deutschen¹⁷⁾ und österreichischen¹⁸⁾ Jurisprudenz.

¹³⁾ Vgl. v. Bar, a. a. O. S. 303 ff.

¹⁴⁾ Vgl. Foote, A concise treatise on private intern. jurisprudence based on the decisions of english courts, London 1878, S. 71 ff. und im Journal du droit int. IX, S. 469 ff.; Westlake, A treatise on priv. int. law § 286; Fuchs in bei Weste, I, S. 667 ff.

¹⁵⁾ Vgl. Barton, A treatise on the conflict of law on private international law, Philadelphia 1881, §§ 105 ff.

¹⁶⁾ Vgl. Gianjanna, I, § 63 ff.

¹⁷⁾ Vgl. v. Bar, I, S. 308 ff.; Stobbe, Deutsches P. R. I, § 30, S. 215; Gierke, Deutsches P. R. I, S. 220 ff.; Lehrend, Lehrbuch des Handelsrechtes, I, S. 446, 451; Weste in Fuchs's Archiv, N. F. IV, S. 19 ff.; Boff, Ueber die Stellung der ausländischen Gesellschaften in Deutschland, in Weller's Centralblatt für die juristische Praxis, IV, S. 481 ff. Weste, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, 1895, I, S. 747 ff.

Vgl. die Entsch. des Reichsgerichtes v. 14. April 1882, VI, Nr. 34, S. 134, v. 5. Juni 1882, VII, Nr. 23, S. 68, v. 21. Jänner 1885, XIV, Nr. 116, S. 412.

¹⁸⁾ Vgl. für das alte österreichische Civilproceßrecht Fetzl, Handbuch des intern. Privat- und Strafrechtes 1897, S. 22.

Eaustein bei Weste, I, S. 418.

Vgl. die Entsch. bei Row. IV Nr. 213, Bd. 4, S. 475; Glaser-Unger, Nr. 8414.

Für das neue österr. Civilproceßrecht vgl. Walker, Streitfragen aus dem internationalen Civilproceßrechte, unter besonderer Berücksichtigung der neuen österreichischen Civilproceßgesetze, 1897, S. 67 ff. § 3 der österr. C. P. O. findet auf ausländische juristische Personen keine Anwendung. Die Motive zu § 1 C. P. O., S. 192, sprechen den juristischen Personen mit Recht Proceßfähigkeit ab. Ein im Gebiete Preußens z. B. nicht zugelassener Verein, oder ein in Preußen contra legem bestehendes Fejnutenloher kann in Oesterreich nicht als Kläger auftreten; die Norm des § 3 C. P. O. hat in der That auch nur für physische Personen innere Berechtigung. Dem Ausländer, welchem nach dem Rechte seines Landes die Proceßfähigkeit mangelt, kommt doch die Parteifähigkeit zu; der ausländischen juristischen Person, welche nach den an ihrem Sitze geltenden Gesetzen nicht anerkannt wird, steht überhaupt die Rechtssubjectivität und diese gibt ihr § 3 der C. P. O. wahrlich nicht.